

Mittelalter-Forschungen

Herausgegeben von
Bernd Schneidmüller und Karl Ubl

Begründet von
Bernd Schneidmüller und Stefan Weinfurter (†)

Band 61



JAN THORBECKE VERLAG

Clemens Regenbogen

Das burgundische Erbe der Staufer
(1180–1227)
Zwischen Akzeptanz und Konflikt



JAN THORBECKE VERLAG

Das Erscheinen dieser Publikation wurde unterstützt durch Mittel der Fondation pour la protection du patrimoine culturel, historique et artisanal (Lausanne).

Für die Verlagsgruppe Patmos ist Nachhaltigkeit ein wichtiger Maßstab ihres Handelns. Wir achten daher auf den Einsatz umweltschonender Ressourcen und Materialien.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2019 Jan Thorbecke Verlag
Verlagsgruppe Patmos in der Schwabenverlag AG, Ostfildern
www.thorbecke.de

Umschlaggestaltung: Finken & Bumiller, Stuttgart
Umschlagabbildungen: Adlersiegel Pfalzgraf Ottos I. von Burgund, [1190–1196; 1191?], Originalgröße 63/65 mm, AD Haut-Rhin 11 H 11–22; Brakteat mit Bild des sitzenden Kaiserpaars Friedrich I. Barbarossa und Beatrix, Münzstätte Gelnhausen, um 1180/90, Originalgröße 28 mm, Historisches Museum Frankfurt MJHF040a.
Satz und Repro: Schwabenverlag AG, Ostfildern
Druck: Memminger MedienCentrum, Memmingen
Hergestellt in Deutschland
ISBN 978-3-7995-4382-8

Meinen Eltern Uta und Albrecht Regenbogen

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2017 als Dissertationsschrift von der Philosophischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Breisgau angenommen. Sie ist für die Drucklegung geringfügig überarbeitet und erweitert worden. Ohne die tätige Mithilfe vieler Interessierter und Institutionen hätte der Verfasser dieses Vorhaben nicht innerhalb von drei Jahren abschließen können.

Mein herzlicher Dank gilt zuvörderst meinem Doktorvater Herrn Prof. Dr. Jürgen Dendorfer – und dies in mehrfacher Hinsicht. Zunächst für die Hinführung zum Thema, sodann für die vielen intensiven wie konstruktiven Gespräche im Laufe der Promotionszeit, wie auch generell für das hohe mir zugestandene Maß an investierter Zeit und beratender Unterstützung, was mich motivierte, das Thema zügig zum Abschluss zu bringen. Darüber hinaus wurde ich während meines Doktorats von ihm gefördert durch Einladungen zu verschiedenen wissenschaftlichen Tagungen als Vortragender zu Gegenständen außerhalb des Dissertationsprojektes und nicht zuletzt durch das Angebot, zwischen der Abgabe der Dissertation und ihrer Verteidigung im Wintersemester 2017/18 die Assistenz seines Lehrstuhles hälftig zu vertreten.

Herrn Prof. Dr. Knut Görich von der Ludwig-Maximilians-Universität München bin ich für seine Bereitschaft, das Koreferat zu übernehmen, sowie für die gebotene Gelegenheit, meine im Anfangsstadium befindliche Studie im Münchener Mittelalter-Kolloquium vorstellen zu dürfen, sehr dankbar. Den Heidelberger Herausgebern Prof. Dr. Stefan Weinfurter (†) und Prof. Dr. Bernd Schneidmüller spreche ich für die so rasche Aufnahme der Arbeit in ihre Reihe „Mittelalter-Forschungen“ meinen Dank aus.

Der Freiburger Landesgeschichte, allen voran den Herren Prof. em. Dr. Thomas Zotz und Dr. Heinz Krieg, bin ich nicht nur wegen ihrer steten Gesprächsbereitschaft und zahlreicher Hinweise voll des Dankes verbunden, sondern für viele Jahre des Hinführens und Begeisterns für die mittelalterliche Geschichte im Allgemeinen und für diejenige des Südwestens im Besonderen. Des Weiteren danke ich all meinen Mitdoktoranden wie auch den Teilnehmern an Landesgeschichtlichem Kolloquium und Oberseminar für den gelungenen kritischen Nährboden zur näheren Erforschung der so fernen Staufischen Epoche. Hervorheben möchte ich an dieser Stelle die Herren Dr. Andre Gutmann und Dr. Tobie Walther für die insbesondere von ihnen getragene Last des Korrekturlesens, nicht minder aber für so manch hilfreichen praktischen Tipp. Frau Dr. Jessica Nowak, Basel, verdanke ich neben der Ermunterung, „tiefer in den Westen“ zu blicken, die Teilnahme sowohl an ihren Burgund-Ateliers als auch am International Medieval Congress 2015 in Leeds/UK. Herr Prof. Dr. Olivier Richard, Strasbourg, ermöglichte demgegenüber 2016 die Präsentation meines Dissertationsprojektes an der Université de Haute-Alsace in Mulhouse.

Der Studienstiftung des deutschen Volkes schließlich bin ich für die Vergabe eines Promotionsstipendiums dankbar verbunden. Dies gewährte mir Freiheit

zur Finanzierung des Alltags und für mehrere Forschungsreisen. Folglich weiß ich mich einer Fülle an Archiven und Bibliotheken in Deutschland, der Schweiz, insbesondere aber in Frankreich zu Dank verpflichtet: Der Verfasser stieß hierbei in aller Regel auf offene Türen, kooperatives und kompetentes Personal, das dem deutschen Doktoranden gerade in der „France profonde“ interessiert und wohlwollend entgegenkam. Stellvertretend für viele Ungenannte möchte ich namentlich die Siegelabteilung der Archives nationales, Paris, und das Personal der mehrfach aufgesuchten Archive der Départements Côte d’Or in Dijon, Doubs in Besançon, Haute-Saône in Vesoul und Jura in Montmorot bei Lons-le-Saunier sowie der Bibliothèque municipale zu Besançon nennen, nicht zu vergessen das Privatarchiv der Stiftung der Familie d’Huart-Saint-Mauris auf Schloss Saint-Aubin-sur-Loire. Merci beaucoup à vous tous! Erwähnen möchte ich in diesem Zusammenhang auch die freundlichen Beschäftigten der Universitätsbibliothek Freiburg im Breisgau, die mir geduldig eine Vielzahl an Fernleihwünschen erfüllten.

Dank für die zügige und förderliche Zusammenarbeit während der Drucklegung gebührt dem Thorbecke-Verlag Ostfildern in Gestalt des Verlagsleiters Jürgen Weis und Herrn Wolfgang Sailer und dem Kartographiebüro Peh & Schefcik, Eppelheim, bei der Anfertigung der Karten und Stemmata.

Dankbar verbunden weiß ich mich der Fondation pour la protection du patrimoine culturel, historique et artisanal in Lausanne für die Gewährung eines großzügigen Druckkostenzuschusses.

Für vielerlei Anregungen, kritische Fragen und geistig-wissenschaftliches „Coaching“ rund um die Dissertation und darüber hinaus danke ich herzlich Herrn Prof. Dr. med. Konrad Oexle, München.

Dass es in der Tat auch ein Leben neben der hochmittelalterlichen Geschichte Burgunds gab, darauf musste ich manches Mal hingewiesen werden. Dies verdanke ich in Freiburg in erster Linie dem donnerstäglichen Stammtisch um Yannick Lauppe in der legendären „Mösle-Stube“ und den weitgespannten Campus-Gesprächen mit meiner Kommilitonin Antonia Schilling.

Der letzte Dank allerdings gebührt meinen Eltern, Uta und Dr. Albrecht Regenbogen, Singen (Hohentwiel), für ihre immerwährende und vielfältige Unterstützung meines Werdegangs in Studium und Promotionszeit. Ihnen sei diese Arbeit gewidmet.

Singen (Hohentwiel)/Marburg (Lahn), im Juli 2019

Clemens Regenbogen

Inhalt

Vorwort	7
I. Einleitung	13
I.1) Thematische Hinführung	13
I.2) Fragestellung und Begrifflichkeiten	21
I.3) Zugriff und Aufbau der Studie	27
I.4) Forschungsstand	29
I.5) Quellenlage	42
II. Die Grafschaft Burgund bis zum Jahr 1180	49
II.1) Die Vorgeschichte der Grafschaft Burgund	49
II.2) 1156: Der Eintritt in die staufische Herrschaftssphäre	55
II.3) Die unangefochtene Stellung des Kaiserpaares	66
III. Akteure	77
III.1) Methodische Vorbemerkungen	77
III.2) Der Kaisersohn: Pfalzgraf Otto I. von Burgund († 1200)	85
III.2.1) Familiäre Herkunft und Geschwister	85
III.2.2) Herrschaftliches Erbe	87
III.2.3) Beanspruchter Rang	99
III.2.3.1) Die Intitulationes Ottos I.	99
III.2.3.2) Die Siegel Ottos I.	103
III.2.4) Zuerkannter Rang	116
III.2.4.1) Die Titulaturen Ottos I.	116
III.2.4.2) Die Stellung Ottos I. in herrscherlichen Zeugenlisten	123
III.2.4.3) Otto „Ohneland“	126
III.2.5) Die Grablege Ottos I.	130
III.2.6) Die Memoria Ottos I.	142
III.2.7) Zusammenfassung	146
III.3) Gattin und Witwe: Margarethe von Blois († 1230)	147
III.3.1) Familiäre Herkunft und erstes Konubium	147
III.3.2) Die Hintergründe des Konubiums mit Pfalzgraf Otto I.	150
Theorie Alfred Haverkamp: 1189	151
Theorie Bruno Galland: 1190	151
Theorie Jean-Yves Mariotte: 1192	153
Theorie des Verfassers: 1191/92	154
III.3.3) Zur Frage der Nachkommen Margarethes und Ottos I.	162
III.3.4) Getrennte Wege (ca. 1193/94–1200)	166

III.3.5) Pfalzgräfin von Burgund (1200–1205)	167
III.3.6) Margarethes Fortleben und Memoria (1205–1230)	171
III.3.7) Zusammenfassung	174
III.4) Der Schwiegersohn: Pfalzgraf Otto II. von Burgund († 1234)	176
III.4.1) Spross einer Aufsteigerfamilie: Otto VII. von Andechs	176
III.4.2) Erbe: Herzog Otto I. von Meranien	185
III.4.3) Das Konnubium Beatrix' II. von Burgund mit Herzog Otto I. von Meranien	189
III.4.4) Beanspruchter Rang	195
III.4.4.1) Die Intitulationes Ottos II.	195
III.4.4.2) Die Siegel Ottos II. und Beatrix' II.	198
III.4.5) Zuerkannter Rang	205
III.4.5.1) Die Titulaturen Ottos II.	205
III.4.5.2) Die Stellung Ottos II. in herrscherlichen Zeugenlisten	211
III.4.6) Die Grablege Ottos II. und Beatrix' II.	219
III.4.7) Die Memoria Ottos II. und Beatrix' II.	225
III.4.8) Zusammenfassung	228
IV. Anerkannte Macht und praktizierte Herrschaft	231
IV.1) Die Akzeptanz staufischer Macht	231
IV.1.1) Akzeptanz im Spiegel erbetener Urkunden	231
IV.1.2) Akzeptanz im Spiegel der Zeugenlisten	239
IV.2) Herrschaftspraxis	256
IV.2.1) Orte der Herrschaft	256
Arbois	258
Dole	260
Gray	263
Jussey	265
Montbozon	266
Poligny	266
Quingey	268
Vesoul	269
Zusammenfassung	271
IV.2.2) Im Zentrum der Herrschaft: Der Hof und sein Personal	272
IV.2.3) Delegierte Herrschaft: Das burgundische Legatenwesen	278
IV.2.3.1) Personenkreis	279
Graf Ludwig I. (der Ältere) von Saarwerden	280
Magister Daniel	284
Konrad von Scharfenberg	286
Die Herren von Pesmes	293
IV.2.3.2) Kommunikation der Legation	295
IV.2.3.3) Tätigkeitsfelder im Spiegel der Legatenurkunden	299
IV.2.3.4) Einschätzung des burgundischen Legatenwesens	308
IV.2.4) Pfalzgräfliche Pröpste	310

IV.2.5) Herrschaftliches Handeln im Spiegel der Urkunden	317
IV.2.5.1) Vergabungen und Privilegien	318
IV.2.5.2) Assoziationsverträge mit geistlichen Institutionen	326
IV.2.5.3) Herrschaftsverträge auf Basis von Lehnbeziehungen	332
IV.3) Zusammenfassung	342
V. Aushandlung	347
V.1) Die Konflikte Pfalzgraf Ottos I. von Burgund	347
V.1.1) Chronologie der Geschehnisse (1192–1200)	350
V.1.2) Das Bild Pfalzgraf Ottos I. in der zeitgenössischen Historiographie	359
Die „Marbacher Annalen“	360
Die „Ebersheimer Chronik“	364
Die „Kölner Königschronik“	367
V.1.3) Die Beteiligten der Konflikte (1195–1200)	369
Pfalzgraf Otto I. von Burgund	370
Graf Stephan III. von Burgund	376
Die Grafen von Mömpelgard	382
Die Grafen von Pfirt	387
Die Herren von Hüneburg	390
V.1.4) Synopse	392
V.2) Pfalzgräfin Margarethe als Erbin der Auseinandersetzungen	398
V.3) Der Konflikt mit der jüngeren Linie der Grafen von Burgund (1208/11–1227/31)	409
V.3.1) Der burgundische Erbantritt Herzog Ottos I. von Meranien ...	409
V.3.2) Auf tönernen Füßen: Die Jahre ab 1215	418
V.3.3) Späte Rückkehr	425
V.3.4) <i>Renversement des alliances</i> und Krieg (1225–1227)	432
V.3.5) Die Verpfändung der Grafschaft Burgund 1227	443
V.3.6) Versöhnung durch Heirat	450
VI. Schlussbetrachtung	453
VII. Exkurse	467
VII.1) Das Urkundenwesen der Pfalzgrafen von Burgund	467
Kaiserin Beatrix	467
Pfalzgraf Otto I. von Burgund	468
Pfalzgräfin Margarethe von Burgund	472
Pfalzgraf Otto II. von Burgund	473
Fazit	477
VII.2) Die Pfalzgrafen von Burgund und die höfische Dichtung	484

VIII. Quellen- und Literaturverzeichnis	489
VIII.1) Quellen	489
VIII.1.1) Archivalien	489
VIII.1.2) Gedruckte Quellen, Quellenwerke und Regesten	491
VIII.2) Forschungsliteratur	504
VIII.2.1) Gedruckte Literatur	504
VIII.2.2) Internetressourcen	547
VIII.2.3) Hilfsmittel und Lexika	548
VIII.3) Abkürzungs- und Siglenverzeichnis	548
IX. Anhang	551
IX.1) Urkundenanhang	551
IX.2) Siegelkatalog	571
IX.3) Stemmata	573
Die Grafen von Burgund	573
Verwandtschaft der Margarethe von Blois	574
Die Andechs-Meranier	575
IX.4) Karten	576
IX.5) Abbildungen	584
Personenregister	601
Ortsregister	616

I. Einleitung

I.1) Thematische Hinführung

In den sogenannten Marbacher Annalen, einem erstrangigen Zeugnis elsässischer Geschichtsschreibung des Hochmittelalters, wird im Jahresbericht zu 1197 eine dramatische Begebenheit mitgeteilt:

Eodem anno cum treuge inter comitem Ottonem et episcopum Argentinensem eorumque fautores essent date, Otto comitem Ūlricum de Phirrete in colloquio quodam, in quo de concordia pacis et societatis inter eos tractabatur, dolo et insidias pridie ante mortem imperatoris occidit; de qua re non solum inimicis, verum etiam quibusdam ex amicis odibilis fuit.¹

Nachdem also Waffenstillstände zwischen dem Grafen Otto und dem Bischof von Straßburg sowie deren Parteigängern abgeschlossen worden seien, habe Otto den Grafen Ulrich von Pfirt (Ferrette, Dép. Haut-Rhin) gelegentlich eines Kolloquiums, in dem über die Übereinkunft eines Friedens und Bündnisses zwischen ihnen verhandelt worden sei, am Tage vor dem Tod des Kaisers mit List und aus dem Hinterhalt heraus getötet; aufgrund dessen sei Otto nicht nur seinen Feinden, sondern auch einigen seiner Freunde hassenswert geworden.

Es ist diese eine verstörende Nachricht, berichtet sie doch nicht allein von einem für das Opfer völlig unerwarteten Gewaltausbruch. Als Mediävist des 21. Jahrhunderts daran gewöhnt, politisches Handeln im Mittelalter durch die Brille eines Spektrums von „Spielregeln“ zu betrachten, bedeutete der fatale Hergang dieser Zusammenkunft zweier Adliger zur Beilegung eines vorausgehenden, offenbar kriegerischen Konflikts einen enormen Verstoß gegen ebenjene „Spielregeln“. Der Täter, der staufische Pfalzgraf Otto I. von Burgund (1170–1200), erlangte nicht zuletzt wegen der Schilderung jener Untat, aber auch aufgrund weiterer Quellenaussagen den hartnäckigen Leumund einer sinistren Gestalt mit rücksichtlosen Charakterzügen. Und dennoch stellt sich die Frage, was genau sich jedoch in den letzten Jahren des 12. Jahrhunderts im Raum um die Burgundische Pforte, damals einer jungen Interessenssphäre der staufischen Herrschaft, im Hintergrund abspielte? Welche Motive führten Otto zu diesem äußerst brutalen Vorgehen? Entsprach es möglicherweise gar zeitgenössischen burgundischen Usancen?

Die unmittelbaren Folgen dieses Mordanschlags waren für die staufische Herrschaft im Elsass und im angrenzenden Burgund jedenfalls verheerend, wie die „Marbacher Annalen“ im weiteren Verlauf ihrer Jahresberichte mitteilen. Allerdings sollte es dabei nicht bleiben, denn der Funke der Empörung sprang von der Region alsbald auf die Reichsebene über, zumal sich nunmehr eine

1 Annales Marbacenses qui dicuntur, hrsg. v. Hermann Bloch (MGH SS rer. Germ. 9), Hannover/Leipzig 1907, S. 70.

Gruppe von unzufriedenen Fürsten, darunter der Bischof von Straßburg, endgültig zusammenfinden sollte, um eine Fortsetzung des staufischen Königtums zu verhindern. Die zeitliche Koinzidenz des Attentats auf den Grafen von Pfirt sowie des Todes Kaiser Heinrichs VI., des älteren Bruders Ottos I. von Burgund, im fernen Sizilien erwies sich für die regierende Dynastie mithin als äußerst verhängnisvoll. Nicht Otto, sondern sein jüngerer Bruder Herzog Philipp von Schwaben sah sich als im Frühjahr 1198 von Teilen der Reichsfürsten neu gewählter römisch-deutscher König nur wenige Monate später dem in dasselbe Amt gewählten Welfenspross Otto von Poitou gegenüber. Kurz vor der Wende zum 13. Jahrhundert war die zuvor Jahrzehnte währende staufische Königs- respektive Kaiserherrschaft nördlich der Alpen erstmals tiefgreifend erschüttert worden, das Reich zwischen zwei Parteien gespalten.

Rein politisch bedeuteten die Jahre um 1200 mit den Wirren des sich vorerst bis 1208 hinziehenden „Deutschen Thronstreits“ demnach eine Zäsur. Doch lässt sich aus dieser bewegten *histoire événementielle* keineswegs zureichend erklären, wie es zu der eingangs geschilderten Gewalteskalation im burgundisch-elsässischen Grenzgebiet kommen konnte. Wo sind deren Ursachen jenseits der Ereignisgeschichte zu suchen? Dazu bedarf es eines Blickes in die Tiefe jener Zeit, bedarf es des Studiums ihr zugrundeliegender Prozesse und Tendenzen.

So stellen sich die Jahrzehnte um 1200 im Licht der neuesten Forschung zunehmend als eine vielschichtige verfassungsgeschichtliche Wendezeit dar, namentlich in Hinblick auf von ihr diagnostizierte Wandlungen im politisch-sozialen Ordnungsgefüge und der politischen Kultur des Stauferreiches. In den Jahrzehnten nach 1180 vollzog sich zum einen der Vorgang der Ausbildung der Reichsfürsten als eigener Spitzengruppe innerhalb des Adels, während sich zum anderen herrschaftsgeschichtlich der komplexe Prozess territorialer Verdichtung zusehends Bahn brach. Einem noch eingehender zu überprüfenden, offenbar durch sukzessives Vordringen lehnrechtlicher Kenntnisse in den Raum nördlich der Alpen hervorgerufenen Wandel unterworfen war zudem die Gestaltung politisch-sozialer Bindungen. Und letztthin unterlag die ‚politische Kultur‘ des herrschenden Adels spürbaren Veränderungen, allen voran ablesbar an einer signifikanten Zunahme gewaltsamer Konflikte um 1200.

Diese Beobachtungen schließen forschungsgeschichtlich an den sich in der deutschsprachigen Mittelalterforschung etwa seit den ausgehenden 80er Jahren des 20. Jahrhunderts ereignenden Paradigmenwechsel von einer stärker institutionenorientiert und rechtsgeschichtlich arbeitenden traditionellen Verfassungsgeschichte hin zu einer „Geschichte politischer Ordnungen“² oder einer „Kulturgeschichte des Politischen“³ an, welcher neue Blickwinkel auf Struktur-

2 Vgl. Bernd SCHNEIDMÜLLER: Von der deutschen Verfassungsgeschichte zur Geschichte politischer Ordnungen und Identitäten im europäischen Mittelalter, in: *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft* 53/6 (2005), S. 485–500.

3 So prononciert etwa die Frühneuzeithistorikerin Barbara STOLLBERG-RILINGER: Was heißt Kulturgeschichte des Politischen? Einleitung, in: DIES. (Hrsg.): *Was heißt Kulturgeschichte des Politischen?* (*Zeitschrift für historische Forschung*; Beiheft 35), Berlin 2005, S. 9–24; DIES.: *Verfassungsgeschichte als Kulturgeschichte*, in: *ZRG Germ. Abt.* 127 (2010), S. 1–32.

und Funktionszusammenhänge des mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Reiches erschloss. Dies gilt im Besonderen für die im Folgenden bedeutsamen, um die Phänomene Rang, Herrschaft und Konflikt kreisenden Themenfelder.

Dem Rang als „zentraler Ordnungskategorie“ sozialer Wirklichkeit wurde vonseiten der Mediävistik erst in den letzten Jahren erhöhte Aufmerksamkeit zuteil.⁴ Insbesondere Jörg Peltzer und seine Arbeitsgruppe ‚RANK‘ bemühten sich nicht nur um eine Präzisierung der Kategorie, sondern vor allem um das Erforschen von Rangkennzeichen und -symbolen zur Bestimmung des Ranges einer Person in ihrem sozialen Umfeld. Als Gegenstand dieser Studien dienten vorwiegend Fürsten des spätmittelalterlichen Reiches und dessen europäischer Nachbarn,⁵ wohingegen Arbeiten für das Hochmittelalter bislang die Ausnahme darstellten.⁶ Auf engste verknüpft ist das Thema ‚Rang‘ für den hier relevanten Zeitraum mit der alten, bis ins spätere 19. Jahrhundert zurückreichenden Diskussion um die Entstehung des sogenannten jüngeren Reichsfürstenstandes, welche sich den Thesen Julius Fickers zufolge seit 1180 vollzogen habe.⁷ Die in Fickers Gefolge verfassten älteren Studien trafen allerdings an ihrer zu starken Fixierung auf einen bestimmten Entstehungszeitpunkt, am ungelösten Problem einer Bestimmung der rechtlichen Zugehörigkeitskriterien sowie an der Unmöglichkeit, die Fürsten im Hochmittelalter als ständische Gemeinschaft zu fassen.⁸ Hingegen betont die neuere Forschung den prozessualen Charakter des

-
- 4 Vgl. allgemein Karl-Heinz SPIESS: Rangdenken und Rangstreit im Mittelalter, in: Werner PARAVICINI (Hrsg.): Zeremoniell und Raum. 4. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen (Residenzenforschung 6), Sigmaringen 1997, S. 39–61. Es frappiert geradezu, dass der Kategorie ‚Rang‘ in so bedeutenden Referenzwerken wie den „Geschichtlichen Grundbegriffen“ oder dem „Lexikon des Mittelalters“ keine Artikel gewidmet wurden.
 - 5 Vgl. Jörg PELTZER: Introduction, in: DERS./Thorsten HUTHWELKER/Maximilian WEMHÖNER (Hrsg.): Princely Rank in Late Medieval Europe. Trodden Paths and Promising Avenues (RANK. Politisch-soziale Ordnungen im mittelalterlichen Europa 1), Ostfildern 2011, S. 11–23; DERS.: Der Rang der Pfalzgrafen bei Rhein. Die Gestaltung der politisch-sozialen Ordnung des Reichs im 13. und 14. Jahrhundert (RANK. Politisch-soziale Ordnungen im mittelalterlichen Europa 2), Ostfildern 2013; DERS.: Die Institutionalisierung des Rangs der Pfalzgrafen bei Rhein im 13. und 14. Jahrhundert, in: DERS. u. a. (Hrsg.): Die Wittelsbacher und die Kurpfalz im Mittelalter. Eine Erfolgsgeschichte?, Regensburg 2013, S. 89–107. Vgl. unten Kap. III.1 zur detaillierten Auseinandersetzung mit der Rangthematik.
 - 6 Vgl. lediglich Andrea BRIECHLE: Heinrich Herzog von Sachsen und Pfalzgraf bei Rhein. Ein welfischer Fürst an der Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert (Heidelberger Veröffentlichungen zur Landesgeschichte und Landeskunde 16), Heidelberg 2013, bes. S. 137–190.
 - 7 Vgl. Julius FICKER: Vom Reichsfürstenstande. Forschungen zur Geschichte der Reichsverfassung zunächst im XII. und XIII. Jahrhundert, Erster Band, zweite Aufl. mit einem Geleitwort v. Paul PUNTSCHART, Innsbruck 1932; DERS.: Vom Reichsfürstenstande. Forschungen zur Geschichte der Reichsverfassung zunächst im XII. und XIII. Jahrhundert, Zweiter Band, hrsg. und bearb. v. Paul PUNTSCHART, Drei Teile, Graz/Leipzig 1911–1923.
 - 8 Vgl. Ernst SCHUBERT: Art. „Reichsfürsten“, in: LexMA Bd. VII, Stuttgart/Weimar 1999, Sp. 617–618; zur Forschungsgeschichte des Problems detailliert Werner HECHBERGER: Adel im fränkisch-deutschen Mittelalter. Zur Anatomie eines Forschungsproblems (Mittelalter-Forschungen 17), Ostfildern 2005, S. 273–287.

Entstehungsvorgangs und leitet das Proprium eines Reichsfürsten vielmehr aus dessen aktiver Rolle am Königshof und in der Reichspolitik ab.⁹

Mit unterschiedlicher Dynamik hat sich daneben die mit der Stauferzeit befasste Diskussion des Phänomens ‚Herrschaft‘ entwickelt. Einem tiefgreifenden Wandel ausgesetzt war hierbei die Betrachtung der mittelalterlichen Königsherrschaft. So trat die einstmals dominierende und auf den Herrscher selbst fokussierte Ermittlung von Vorläufererscheinungen des neuzeitlichen staatlichen Gewaltmonopols zurück – zugunsten des Aufzeigens einer strikten Einbettung des Königs in die Aktionsgemeinschaft mit den Großen des Reiches, ihrerseits gekennzeichnet durch die immer aufs Neue zu aktualisierende Suche nach dem Konsens als wichtiger Voraussetzung politischer Entscheidungen.¹⁰ Gerade am Beispiel Friedrichs I. Barbarossa wurde nicht nur die Einflechtung dieses Herrschers in die Strukturen einer derart verstandenen „konsensualen Herrschaft“ (Bernd Schneidmüller) aufgezeigt, sondern zugleich seine mehr reaktive denn aktive Herrschaftspraxis betont, beispielsweise im Bereich der Urkundenausstellung.¹¹ Darüber hinaus wurden seine der Demonstration adliger Denk- und Handlungsmuster wie Ehre und Rang verpflichteten politischen Verhaltensweisen auf breiter Quellengrundlage eindrücklich verdeutlicht.¹² Bei der Analyse der Herrschaftspraxis erhielt der Königshof als Ort der politisch ausgehandelten und gelebten Wechselbeziehung von König und Großen des Reiches neues Profil als „Bühne zur Selbstdarstellung und Rangdemonstration“,¹³ wie auch generell als Mittelpunkt eines personal begriffenen und struk-

-
- 9 Vgl. Joachim EHLERS: Die Reichsfürsten, in: Heiliges Römisches Reich Deutscher Nation 962 bis 1806. Von Otto dem Großen bis zum Ausgang des Mittelalters, Bd. 2: Essays, hrsg. v. Matthias PUHLE und Claus-Peter HASSE, Dresden 2006, S. 199–209; Gerhard THEUERKAUF: Art. „Fürst“, in: HRG Bd. I, 2. völlig überarb. und erw. Aufl., Berlin 2008, Sp. 1887–1893; mit neuer Perspektive auf die Entstehung des fürstlichen Rangs am Königshof vgl. zuletzt Jürgen DENDORFER: Grafen, Markgrafen, Herzöge – Der Rang der *principes* und der Hof der Könige im ostfränkisch-deutschen Reich (11./12. Jahrhundert), in: Jörg PELTZER (Hrsg.): Rank and Order. The Formation of Aristocratic Elites in Western and Central Europe, 500–1500 (RANK. Politisch-soziale Ordnungen im mittelalterlichen Europa 4), Ostfildern 2015, S. 99–116.
- 10 Vgl. Bernd SCHNEIDMÜLLER: Konsensuale Herrschaft. Ein Essay über Formen und Konzepte politischer Ordnung im Mittelalter, in: Paul-Joachim HEINIG u.a. (Hrsg.): Reich, Regionen und Europa in Mittelalter und Neuzeit. Festschrift für Peter Moraw (Historische Forschungen 67), Berlin 2000, S. 53–87. Für eine Ergänzung dieses Konzepts um den Faktor Konkurrenz plädiert Steffen PATZOLD: Konsens und Konkurrenz. Überlegungen zu einem aktuellen Forschungskonzept der Mediävistik, in: FmSt 41 (2007), S. 75–103; ferner Bernd SCHNEIDMÜLLER: Vor dem Staat. Über neue Versuche zur mittelalterlichen Herrschaft, in: Rechtsgeschichte 13 (2008), S. 178–186.
- 11 Vgl. Hagen KELLER: Die Herrscherurkunden: Botschaften des Privilegierungsaktes – Botschaften des Privilegientextes, in: *Comunicare e significare nell’Alto Medioevo* (Settimane di studio della Fondazione Centro Italiano di Studi sull’Alto Medioevo LII/1), Spoleto 2005, S. 231–279, bes. S. 242 und 275–277; Knut GÖRICH: Friedrich Barbarossa. Eine Biographie, München 2011, bes. S. 145–220.
- 12 Vgl. Knut GÖRICH: Die Ehre Friedrich Barbarossas. Kommunikation, Konflikt und politisches Handeln im 12. Jahrhundert (Symbolische Kommunikation in der Vormoderne), Darmstadt 2001; DERS.: Friedrich Barbarossa, bes. S. 18–25, 145–220 und 652–662.
- 13 Karl-Heinz SPIESS: Der Hof Kaiser Barbarossas und die politische Landschaft am Mittelrhein. Methodische Überlegungen zur Untersuchung der Hofpräsenz im Hochmittelalter, in: Peter

turierten Reiches.¹⁴ Die Erforschung des gleichermaßen fluiden wie multifunktional verfassten Hofes konnte für die Zeit nach 1180 außerdem markante Veränderungen im personalen Umfeld der staufischen Herrscher herausarbeiten.¹⁵

Die Zeitschwelle vom 12. zum 13. Jahrhundert erscheint des Weiteren hinsichtlich der Evolution herrschaftlicher Bindungsformen als Schlüsselepoche für das nordalpine Reich, insbesondere in den vor dem Hintergrund der Dekonstruktion älterer Modelle des Lehnswesens geführten Diskussionen um die Entstehung, Ausformung und Verbreitung feudo-vasallistischer Bindungen, beziehungsweise um den Transfer lehnrechtlichen Wissens.¹⁶

Als weitaus weniger erforscht erweist sich hingegen das die Entwicklung adligen Herrschaftsauf- und -ausbaus beinhaltende Thema ‚Territorialisierung‘.¹⁷ Im Rahmen der längerfristigen Formierung möglichst geschlossener Gebiets Herrschaften wird dem Zeitabschnitt an der Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert mittlerweile jedoch als beschleunigender Phase hervorgehobene Bedeutung zuerkannt.¹⁸ Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang ferner die in

MORAW (Hrsg.): Deutscher Königshof, Hoftag und Reichstag im späteren Mittelalter (VuF XLVIII), Stuttgart 2002, S. 49–76, hier S. 62.

- 14 Vgl. Theo KÖLZER: Der Hof Kaiser Barbarossas und die Reichsfürsten, in: ebd., S. 3–47, hier S. 5.
- 15 Vgl. ebd.; DERS.: Der Hof Barbarossas und die Reichsfürsten, in: Stefan WEINFURTER (Hrsg.): Staufereich im Wandel. Ordnungsvorstellungen und Politik in der Zeit Friedrich Barbarossas (Mittelalter-Forschungen 9), Stuttgart 2002, S. 220–236; Alheydis PLASSMANN: Die Struktur des Hofes unter Friedrich I. Barbarossa nach den deutschen Zeugen seiner Urkunden (MGH Studien und Texte 20), Hannover 1998; Ingeborg SELTMANN: Heinrich VI. Herrschaftspraxis und Umgebung (Erlanger Studien 43), Erlangen 1983, S. 112–197; Bernd SCHÜTTE: König Philipp von Schwaben. Itinerar–Urkundenvergabe–Hof (MGH Schriften 51), Hannover 2002, bes. S. 151–243; Christian HILLEN: Curia Regis. Untersuchungen zur Hofstruktur Heinrichs (VII.) 1220–1235 nach den Zeugen seiner Urkunden (Europäische Hochschulschriften. Reihe III: Geschichte und ihre Hilfswissenschaften 837), Frankfurt am Main u. a. 1999.
- 16 Vgl. Jürgen DENDORFER: Zur Einleitung, in: DERS./Roman DEUTINGER (Hrsg.): Das Lehnswesen im Hochmittelalter. Forschungskonstrukte – Quellenbefunde – Deutungsrelevanz (Mittelalter-Forschungen 34), Ostfildern 2010, S. 11–39; DERS.: Roncaglia: Der Beginn eines lehnrechtlichen Umbaus des Reiches?, in: Stefan BURKHARDT u. a. (Hrsg.): Staufisches Kaisertum im 12. Jahrhundert. Konzepte – Netzwerke – Politische Praxis, Regensburg 2010, S. 111–132; DERS.: Das Lehnrecht und die Ordnung des Reiches. „Politische Prozesse“ am Ende des 12. Jahrhunderts, in: Karl-Heinz SPIESS (Hrsg.): Ausbildung und Verbreitung des Lehnswesens im Reich und in Italien im 12. und 13. Jahrhundert (VuF LXXVI), Ostfildern 2013, S. 187–220; Stefan WEINFURTER: Lehnswesen, Treueid und Vertrauen. Grundlagen der neuen Ordnung im hohen Mittelalter, in: DENDORFER/DEUTINGER (Hrsg.), Das Lehnswesen im Hochmittelalter, S. 443–462; Roman DEUTINGER: Das hochmittelalterliche Lehnswesen: Ergebnisse und Perspektiven, in: ebd., S. 463–473; Gerhard DILCHER: Das lombardische Lehnrecht der Libri feudorum im europäischen Kontext. Entstehung – zentrale Probleme – Wirkungen, in: SPIESS (Hrsg.), Ausbildung und Verbreitung des Lehnswesens, S. 41–91; Oliver AUCE: Ausbildung und Verbreitung des Lehnswesens im Reich und in Italien im 12. und 13. Jahrhundert – eine Zusammenfassung, in: ebd., S. 337–355.
- 17 Vgl. dazu allgemein Ernst SCHUBERT: Fürstliche Herrschaft und Territorium im späten Mittelalter (Enzyklopädie deutscher Geschichte 35), München 1996.
- 18 Vgl. Stefan WEINFURTER: Wendepunkte der Reichsgeschichte im 11. und 12. Jahrhundert, in: DERS./Frank Martin SIEFARTH (Hrsg.): Macht und Ordnungsvorstellungen im hohen Mittelalter. Werkstattberichte (Münchner Kontaktstudium Geschichte 1), Neuried 1998, S. 19–43, bes. S. 38–39; DERS.: Venedig 1177 – Wende der Barbarossa-Zeit? Zur Einführung, in: DERS. (Hrsg.), Staufereich

dieser Zeitschiene aufscheinende Entstehung einer sich vorrangig vom Elsass bis ins Eger- und Pleißenland erstreckenden Zone staufischer ‚Reichsländer‘ (*terrae imperii*), eines unmittelbaren territorialen Herrschaftsbereichs des Königs.¹⁹ Sowohl diese *terrae imperii* als auch die Territorialisierungsprozesse von Adels-herrschaften sind immer noch weitgehend unbehandelte Themen, vornehmlich in Bezug auf das neue Bild der Forschung von der Königsherrschaft.²⁰

Im Gegensatz dazu stehen politische Konflikte seit längerem als aufschlussreiche Studienobjekte für die Frage nach dem Funktionieren respektive Nichtfunktionieren politischer Ordnungen auf der Agenda der Mediävistik.²¹ Namentlich Gerd Althoff führte samt seinem Schülerkreis mit einem zeitlichen Schwerpunkt vom 10. bis ins 12. Jahrhundert auf diesem Feld richtungweisende Untersuchungen durch, zunächst vor allem mit Blick auf die Regelmäßigkeit von Austrag und Beilegung von Konflikten,²² später zuvörderst mit Blick auf die rituelle Dimension von Konfliktbelegungsmechanismen sowie auf deren zeit-beziehungsweise ortsbedingte Veränderbarkeit und Verschiedenheit.²³

-
- im Wandel, S. 9–25, bes. S. 20–25; DERS.: Verträge und politisches Handeln um 1200, in: Karl-Heinz RUESS (Red.): Philipp von Schwaben. Ein Staufer im Kampf um die Königsherrschaft (Schriften zur staufischen Geschichte und Kunst 27), Göttingen 2008, S. 26–42, bes. S. 30–35.
- 19 Ansätze zur Erforschung liefert Franz Xaver VOLLMER: Reichs- und Territorialpolitik Kaiser Friedrichs I., Diss. phil. masch. Freiburg i. Br. 1951. Vgl. auch Odilo ENGELS: Die Staufer, 9., erg. Aufl. Mit Literaturnachträgen v. Gerhard Lubich (Kohlhammer-Urban-Taschenbücher 154), Stuttgart 2010, S. 107–111; Hansmartin SCHWARZMAIER: VII. Der Ausgang der Stauferzeit (1167–1269), in: DERS./Meinrad SCHAAAB (†) (Hrsg.): Handbuch der Baden-Württembergischen Geschichte. Erster Band: Allgemeine Geschichte. Erster Teil: Von der Urzeit bis zum Ende der Staufer (Veröffentlichung der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg), Stuttgart 2001, S. 529–619, bes. S. 560–569.
- 20 Vgl. hierzu Jürgen DENDORFER: Königsland? – Die Staufer und das Ries, in: Verein Rieser Kulturtage e. V. (Hrsg.): Rieser Kulturtage. Eine Landschaft stellt sich vor. Dokumentation XIX/2012 (21. April – 20. Mai 2012), erarb. v. Wulf-Dietrich KAVASCH, Friedrich KESSLER und Günter LEMKE, Nördlingen 2014, S. 143–161, hier S. 146–147.
- 21 Vgl. besonders zu den Pionierstudien der anglo-amerikanischen Forschung auf diesem Gebiet Steffen PATZOLD: Konflikte als Thema in der modernen Mediävistik, in: Hans-Werner GOETZ: Moderne Mediävistik. Stand und Perspektiven der Mittelalterforschung, Darmstadt 1999, S. 198–205.
- 22 Vgl. beispielsweise Gerd ALTHOFF: *Compositio*. Wiederherstellung verletzter Ehre im Rahmen gütlicher Konfliktbeendigung, in: Klaus SCHREINER/Gerd SCHWERHOFF (Hrsg.): Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit (Norm und Struktur 5), Köln/Weimar/Wien 1995, S. 63–76; DERS.: Das Privileg der *deditio*. Formen gütlicher Konfliktbeendigung in der mittelalterlichen Adelsgesellschaft, in: DERS.: Spielregeln der Politik im Mittelalter. Kommunikation in Frieden und Fehde, Darmstadt 1997, S. 99–125; Claudia GARNIER: *Amicus amicus, inimicus inimicus*. Politische Freundschaft und fürstliche Netzwerke im 13. Jahrhundert (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 46), Stuttgart 2000, bes. S. 133–294; Steffen KRIEB: Vermitteln und Versöhnen. Konfliktregelung im deutschen Thronstreit 1198–1208 (Norm und Struktur 13), Köln/Weimar/Wien 2000; Hermann KAMP: Friedensstifter und Vermittler im Mittelalter (Symbolische Kommunikation in der Vormoderne), Darmstadt 2001.
- 23 Vgl. Gerd ALTHOFF: Die Macht der Rituale. Symbolik und Herrschaft im Mittelalter, Darmstadt 2003; besonders die Regionalstudie zum Königreich Sizilien: Theo BROEKMANN: *Rigor iustitiae*. Herrschaft, Recht und Terror im normannisch-staufischen Süden (1050–1250) (Symbolische Kommunikation in der Vormoderne), Darmstadt 2005.

Recht wenig beachtet wurde in diesem Zusammenhang bislang jedoch der frappierende Befund einer Zunahme wie auch Verschärfung von Konflikten im Reich während des ausgehenden 12. und beginnenden 13. Jahrhunderts – und mit ihm die Frage nach der Gewalt in der politischen Kultur des Reiches. Verwiesen sei an dieser Stelle lediglich auf den Lütticher Bischofsmord von 1192 oder auf das Attentat auf König Philipp von Schwaben 1208.²⁴

Bislang wurden die gerade skizzierten Forschungsstränge indes noch nie zusammengeführt und anhand einer Schlüsselregion des Stauferreiches exemplarisch erprobt und überprüft.

Wohl kaum ein Raum im weiten Gefüge des Reiches bildet die genannten, um das Jahr 1200 auftretenden verfassungsgeschichtlichen Phänomene um fürstlichen Rang, um Transformationen von Herrschaft und um eskalierende Konflikte plastischer ab, als derjenige des „Staufischen Burgunds“. Als eigenständige Bezeichnung soll darunter der von den Südausläufern der Vogesen im Norden, dem Fluss Saône im Westen und dem Jura im Osten und dem Jura im Süden geographisch umgrenzte, um die erzbischöfliche Stadt Besançon herum gelegene sowie politisch von der Grafschaft Burgund erfasste Raum verstanden werden, der nahezu der heutigen französischen Teilregion Franche-Comté entspricht.²⁵

Die Grafschaft Burgund bildete das wesentliche Erbe des eingangs erwähnten Pfalzgrafen Otto I. von Burgund, des vierten Sohnes Kaiser Friedrichs I. Barbarossa († 1190) und der Beatrix von Burgund († 1184). Gräfin Beatrix hatte Friedrich im Zuge ihrer 1156 erfolgten Heirat die Grafschaft Burgund in die Ehe eingebracht. Innerhalb des gleichnamigen, weitestgehend romanischsprachigen Königreiches Burgund gelegen, war die Herkunftsregion der einzigen Tochter Graf Rainalds III. von Burgund († 1148) und der Agathe von Lothringen († 1147) womöglich von anderen, noch näher zu eruiierenden kulturellen und politischen Gepflogenheiten geprägt als beispielsweise die älteren staufischen Zentralräume in Schwaben, im Elsass und in Ostfranken. Unter Friedrich I. Barbarossa wurde die Grafschaft Burgund anschließend zu einem integralen Bestandteil der engeren Einflussphäre der Herrscherfamilie. Im Laufe der knapp drei Jahrzehnte

24 Vgl. exemplarisch zur Thematik: Raymond H. SCHMANDT: The Election and Assassination of Albert of Louvain, Bishop of Liège, 1191–92, in: *Speculum* 42 (1967), S. 639–660; Jan Ulrich KEUPP: Reichsministerialen und Bischofsmord in staufischer Zeit, in: Natalie M. FRYDE/Dirk REITZ (Hrsg.): *Bischofsmord im Mittelalter. Murder of bishops* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 191), Göttingen 2003, S. 275–302; Andreas BIHRER: König Philipp von Schwaben – Bamberg, 21. Juni 1208, in: Michael SOMMER (Hrsg.): *Politische Morde. Vom Altertum bis zur Gegenwart*, Darmstadt 2005, S. 117–126; vgl. ferner auch Egon BOSHOFF: Zentralgewalt und Territorium im Südosten des Reiches um die Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert, in: DERS./Fritz Peter KNAPP (Hrsg.): *Wolfger von Erla. Bischof von Passau (1191–1204) und Patriarch von Aquileja (1204–1218) als Kirchenfürst und Literaturmäzen*, Heidelberg 1994, S. 11–42, bes. S. 26–27.

25 Bis zum Jahr 2015 war die Franche-Comté noch eine eigenständige Region Frankreichs. Zum 1. Januar 2016 wurde sie im Zuge der 2014 beschlossenen staatlichen Territorialreform mit der Bourgogne zur neuen Großregion Bourgogne-Franche-Comté mit Präfektursitz in Dijon zusammenggelegt.

dauernden Regentschaft des kaiserlichen Paares fungierte sie nämlich erfolgreich als nördliche Ausgangsbasis für die Aufnahme einer intensivierten Burgundpolitik durch den ersten Stauferkaiser. Bereits zu Lebzeiten Friedrichs I., aber insbesondere nach dessen Kreuzfahrtod sollten häufig wechselnde Herrschaftsträger bis in das beginnende 13. Jahrhundert hinein in diesem nach 1156 neu konstituierten Raum für die Zugehörigkeit zum staufischen Herrschaftskonglomerat Gewähr tragen. So wurden nach einem kürzeren Zwischenspiel eigenständiger Herrschaftsausübung durch Kaiserin Beatrix von 1181 bis 1184 nach deren Ableben in letzterem Jahr Reichslegaten mit der Wahrung der staufischen Interessen betraut, ehe ab 1189 ihr dritter noch lebender Sohn, Otto, als Graf, sodann als Pfalzgraf der Grafschaft bis zu seinem frühen Tod zu Beginn des Jahres 1200 vorstand – ein für die Grafschaft politisch-herrschaftlich zukunftsweisender Zeitabschnitt. Diese äußerst turbulente Dekade unter Pfalzgraf Otto I., dessen Rang sowohl in Burgund als auch zeitweise im Kreise der Reichsfürsten angefochten war, war in erster Linie von eskalierenden Auseinandersetzungen mit burgundischen und elsässischen Adligen überschattet, in deren Folge der junge Staufer nicht weniger als drei Gegner getötet haben soll, darunter besagten Grafen Ulrich I. von Pfirt. Ottos Witwe, Pfalzgräfin Margarethe († 1230), war in den darauffolgenden Jahren bis 1208 vornehmlich mit der politischen Hinterlassenschaft ihres Mannes sowie der Sicherung des Erbes ihrer minderjährigen Tochter beschäftigt. Ausgerechnet am Tage seiner eigenen Ermordung, dem 21. Juni 1208, verheiratete König Philipp von Schwaben seine Nichte Beatrix II. von Burgund († 1231) in Bamberg mit Herzog Otto I. von Meranien, woraufhin die burgundischen Herrschaftsrechte durch einen Angehörigen der den Staufern sehr nahestehenden reichsfürstlichen Familie der Andechs-Meranier wahrgenommen werden sollten. Der neue Pfalzgraf Otto II. († 1234) – und später noch in deutlich eingeschränkterer Weise sein Sohn Otto III. († 1248) – hielten trotz wiederkehrender Kontestationen offen kriegerischer oder mehr latenter Natur den Anspruch auf die Grafschaft Burgund und mithin auf einen zweiten reichsfürstlichen Titel bis zu ihrem Aussterben im Jahre 1248 nominell aufrecht, wenngleich sich seit den ausgehenden 1220er Jahren ein sukzessiver Rückzug des ursprünglich in Oberbayern und Oberfranken beheimateten Adelsgeschlechts aus seiner burgundischen Dependence deutlich bemerkbar machte.

Eine gute Quellenlage in Hinblick auf die urkundliche Überlieferung kommt dem Forschungsvorhaben zugute.²⁶ Hinzukommend erfuhr der Untersuchungsraum in der deutschsprachigen Mediävistik bislang nur eine nachrangige Aufmerksamkeit, sodass bis heute keine ausführliche Diskussion der beachtenswerten Vorgänge um die Grafschaft Burgund zu Zeiten der Staufer in deutscher Sprache vorliegt.²⁷ Dass Mitglieder dieser insbesondere für ihr Ausgreifen nach Italien und sodann Sizilien berühmten Familie auch in Burgund in Erscheinung traten und im Westen ihres Reiches jahrzehntelang eine „Apana-

26 Vgl. hierzu Kap. I.5, S. 42–47.

27 Zum Forschungsstand vgl. Kap. I.4, S. 29–42.

ge²⁸ unterhielten, liegt bis heute außerhalb der gängigen historischen Betrachtungen der Herrscherdynastie.²⁹

I.2) Fragestellung und Begrifflichkeiten

Die „staufische Phase“ der Geschichte der Grafschaft Burgund hat bis dato schon verschiedene Deutungen erfahren. Eine Mehrheit von Historikern wies dem Pfalzgrafen Otto I. von Burgund die Hauptschuld für die unter ihm entstandene prekäre Situation der staufischen Herrschaft zu; durch seine tyrannisch-unverantwortliche Persönlichkeit habe er Anhänger nicht nur verprellt, sondern die Konflikte erst hervorgerufen.³⁰ Andere Autoren hoben hervor, Otto habe durch eine rücksichtslose und expansive Territorialpolitik ins Elsass hinein nachgerade eine breite Fronde benachbarter weltlicher und geistlicher Magnaten gegen ihn herausgefordert.³¹ Dagegen erblickten wieder andere Gelehrte in den regionalen Ereignissen um die Wende des 12. zum 13. Jahrhundert lediglich eine – obgleich wichtige – Etappe eines länger währenden Kampfes um die Unabhängigkeit, die Autonomie jener kleinen Provinz des Reiches, die späterhin nicht von ungefähr

28 Ferdinand OPLL: *Friedrich Barbarossa (Gestalten des Mittelalters und der Renaissance)*, Darmstadt 1998, S. 198.

29 So existieren gegenwärtig weder ein ‚offizieller‘ staufischer Erinnerungsort noch eine ‚Staufenstele‘ auf burgundischem Boden. Vgl. Karl-Heinz RUESS (Red.): *Von Palermo zum Kyffhäuser. Staufische Erinnerungsorte und Staufemythos (Schriften zur staufischen Geschichte und Kunst 31)*, Göttingen 2012; siehe ferner das Projekt des „Komitees des Stauferefreunde“: <http://www.stauferstelen.net/> (Zugriff: 17. Mai 2016).

30 Vgl. etwa Paul FOURNIER: *Le royaume d’Arles et de Vienne (1138–1378). Étude sur la formation territoriale de la France dans l’Est et le Sud-Est*, Paris 1891, S. 87–88; Eduard WINKELMANN: *Philipp von Schwaben und Otto IV. von Braunschweig*, Bd. 1: *König Philipp von Schwaben, 1197–1208 (Jahrbücher der deutschen Geschichte 19/1)*, Leipzig 1873, S. 13–14, 18, 45 und 78; Richard STERNFELD: *Das Verhältniss des Arelats zu Kaiser und Reich vom Tode Friedrichs I. bis zum Interregnum* (Diss. phil. Berlin), Dessau 1880, S. 18 und 23; Friedrich WOLTMANN: *Pfalzgraf Otto von Burgund* (Diss. phil. Halle-Wittenberg), Halle a. d. S. 1913, S. 62 und 70; Marie-Thérèse ALLEMAND-GAY: *Le pouvoir des comtes de Bourgogne au XIIIe siècle (Cahiers d’Études Comtoises 36/Annales Littéraires de l’Université de Franche-Comté 368)*, Paris 1988, S. 31; Christian WILSDORF: *Histoire des comtes de Ferrette (1105–1324)*, Altkirch 1991, S. 73. Wahlweise galt Pfalzgraf Otto I. Historikern auch schlichtweg als unfähig, siehe Laetitia BOEHM: *Geschichte Burgunds. Politik – Staatsbildungen – Kultur (Kohlhammer-Urban-Taschenbücher 134)*, Stuttgart u. a. 1971, S. 135 oder Peter CSENDES: *Heinrich VI. (Gestalten des Mittelalters und der Renaissance)*, Darmstadt 1993, S. 182. Zuletzt sprach Bernd SCHÜTTE, *König Philipp von Schwaben*, S. 531 noch 2002 unter Bezugnahme auf Otto von dessen „ganz offensichtlich schwierige[m] Wesen“.

31 Vgl. etwa Jean-Yves MARIOTTE: *Le comté de Bourgogne sous les Hohenstaufen (1156–1208) (Cahiers d’Études Comtoises 4/Annales Littéraires de l’Université de Besançon 56)*, Paris 1963, S. 153; René LOCATELLI/Roland FIÉTIER: *Naissance et essor du comté de Bourgogne (XIe-XIIIe siècles)*, in: Roland FIÉTIER (Hrsg.): *Histoire de la Franche-Comté*, Toulouse 1977, S. 121–161, hier S. 139–140; SELTMANN, *Heinrich VI.*, S. 173; Sigrid HAUSER: *Staufische Lehnspolitik am Ende des 12. Jahrhunderts 1180–1197 (Europäische Hochschulschriften. Reihe 3: Geschichte und ihre Hilfswissenschaften 770)*, Frankfurt am Main u. a. 1998, S. 202.

als ‚Freigrafschaft‘, ‚Franche-Comté‘ bezeichnet werden sollte, vom Joch der landfremden kaiserlichen Familie.³² Manch einer, darunter auch der prominenteste Historiker der Franche-Comté, Lucien Febvre, mochte in den Konflikten um die Grafschaft Burgund gar ein unzweifelhaft nationales Ringen zwischen als französisch verstandenen Burgundern einerseits und als deutsch aufgefassten Fremdherren andererseits identifizieren.³³

Fernab solcher von nationalen oder regionalen Inanspruchnahmen wie von psychologisierenden Charakterzuschreibungen an hochmittelalterliche Personen gekennzeichneten Narrative möchte die vorliegende Studie einen anderen Weg beschreiten. Für den Zeithorizont vom Antritt der selbstständigen Herrschaftsausübung Kaiserin Beatrix' ab circa 1180/81 bis zum faktischen Rückzug Pfalzgraf Ottos II. und seiner Gemahlin Beatrix II. aus Burgund 1227 respektive der zukunftsweisenden Regelung der dortigen Verhältnisse 1231 soll folgende Fragestellung in den Mittelpunkt rücken: Wie gelang es den Staufern und ihrem andechs-meranischen Nachfolger als an sich nicht in Burgund beheimateten Akteuren, dort einen Anspruch auf politische Überordnung zu artikulieren, durchzusetzen und ihm zur Akzeptanz zu verhelfen? Oder anders formuliert: Wie lässt sich erklären, dass sich die genannten Akteure über so lange Zeit in Hinblick auf die Grafschaft Burgund engagierten, sich aber gleichzeitig nicht entscheidend durchsetzen konnten? Weshalb scheiterten sie?

Damit erhebt sich nachgerade die Frage, wie sich dieser Fragestellung methodisch und begrifflich nachgehen lässt. Die dazu folgenden Überlegungen basieren zunächst auf einer aus dem Quellenbefund hervorgehenden Arbeitshypothese, wonach im Staufischen Burgund während des betrachteten Zeitraums um ein politisches Erbe gerungen wurde, bei dem sich keiner der Präbendenten letztlich entscheidend durchsetzen konnte. Aufgrund dieses Grundkonflikts stand im betreffenden Raum keine stabile Grundlage für einen in geordneten Bahnen verlaufenden Herrschaftsausbau zur Verfügung. Anders als

32 Vgl. etwa FOURNIER, *Le royaume d'Arles*, S. 100; Jean-Pierre REDOUTEY: *La Franche-Comté au Moyen-Age: XIIIe-XVe siècles*. Préface de Monsieur le Professeur Maurice Rey (*L'histoire de la Franche-Comté* 4), Wettolsheim 1979, S. 9.

33 Vgl. Lucien FEBVRE: *Histoire de Franche-Comté (Les vieilles provinces de France)* 9), 10. durchges., korr. und erw. Aufl., Paris 1930, S. 66–67. Dass sich solche Narrative auch bis zu den Ortschroniken niederschlagen konnten, belegt folgende Passage aus der vom Dorfpfarrer verfassten und kurze Zeit nach dem Ersten Weltkrieg erschienenen Geschichte des kleinen Ortes Amance im heutigen Département Haute-Saône: „Les empereurs germaniques ne purent jamais déposséder par les armes cette famille comtale d'origine et de tendance française. Frédéric Barberousse crut être plus heureux en épousant Béatrix, fille du comte Renaud. Guillaume de Mâcon tint tête au Barberousse. Un fils de Barberousse et de Béatrix, Othon I, eut le titre de comte de Bourgogne; ce fut un tyran brutal dont les excès groupèrent seigneurs et évêques de la Comté autour de son cousin Etienne d'Auxonne, fils de Guillaume de Mâcon. La fille d'Othon I, Béatrix, épousa le duc de Méranie, Othon II: cette branche devenait de plus en plus étrangère et les descendants de Guillaume, Etienne d'Auxonne, puis Jean de Chalon, dit l'Antique, avaient beau jeu à se maintenir: ils eurent presque toujours la réalité du pouvoir. La lutte avait un véritable caractère national: les ennemis de Jean l'Antique ce sont les Allemands.“ Siehe P.-L. DAVID: *Amance en Franche-Comté*. D'après des documents recueillis par l'Abbé P[ierre]-L[ouis] Eberlé curé d'Amance, Paris 1926, S. 10–11.

zeitgleich in sonstigen Regionen des Reiches wurde folglich die Errichtung einer auf Dauer anerkannten, stabilen Gebiets Herrschaft in den Händen ein und derselben Person verhindert. Da Phänomene, auf denen Forschungskonzepte wie ‚Territorialisierung von Herrschaft‘, ‚Landesherrschaft‘ oder ‚Landeshoheit‘ beruhen und mit Hilfe derer die an der Wende zum 13. Jahrhundert aufkommen den politischen Zentralisierungsbestrebungen anderwärts beschrieben werden, im untersuchten Raum folglich nicht greifbar sind, sind jene Konzepte für die hiesigen Zwecke wenig dienlich. Der klassische Herrschaftsbegriff, zurückgehend bis auf Max Webers Definition von der „Chance, für einen Befehl bestimmten Inhalts bei angebbaren Personen Gehorsam zu finden“³⁴ erscheint zu eng, um die im Staufischen Burgund vorliegenden instabilen Verhältnisse und Prozesse zu beschreiben. Hilfreicher erscheinen in diesem Zusammenhang die Aussagen der Soziologin Andrea Maurer, der zufolge ‚Herrschaft‘ „in der Soziologie in Abgrenzung zu Macht und Gewalt als anerkannte, geregelte Form von Über- und Unterordnungsbeziehungen definiert“ wird.³⁵ Aus Machtbeziehungen seien demzufolge anders als aus Herrschaftsbeziehungen „keine sozialen Regelmäßigkeiten abzuleiten.“³⁶ Während im Falle von ‚Herrschaft‘ offenkundig auf geschlossenere Strukturen personaler Interaktion verwiesen wird, können deren Fundamente bei ‚Macht‘ stärker freigelegt werden. ‚Macht‘ oder auch ‚politische Gewalt‘ erscheinen mithin besser als ‚Herrschaft‘ zur Erfassung „veränderliche[r] Konstellationen, rechtlich nicht genau zu benennende[r] Grundlagen der Machtausübung und die ihr vorausgehenden Anerkennungsrelationen“ geeignet zu sein.³⁷ Gerade um jene Anerkennung wurde im Staufischen Burgund gerungen, sie war nicht fest gefügt. Der spezifische Ansatz der vorliegenden Arbeit soll nun in einer Ergänzung des Herrschaftsbegriffs durch den Machtbegriff bestehen. Folglich ist zu erläutern, auf welche Weise die beiden Kategorien im Rahmen der Studie für die Fragestellung fruchtbar gemacht werden sollen.

Blickt man vorab auf die Anwendung der Kategorien in der historischen Mediävistik, so fällt auf, dass viele Studien über ‚Macht‘ eine nähere Definition ihres Gegenstands vermeiden³⁸ und sich vielmehr mit der Untersuchung bestimmter Aspekte dieses unscharfen Phänomens befassen.³⁹ Während in der

34 Max WEBER: *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie*, 5. rev. Aufl. bes. v. Johannes WINCKELMANN, Tübingen 1972, S. 28.

35 Andrea MAURER: *Herrschaftssoziologie. Eine Einführung* (Campus Studium), Frankfurt am Main/New York 2004, S. 25.

36 Ebd., S. 20.

37 Jürgen DENDORFER: *Herzogin Hadwig auf dem Hohentwiel – Landesgeschichtliche Perspektiven für das Früh- und Hochmittelalter*, in: ZGO 161 N. F. 122 (2013), S. 11–42, hier S. 41.

38 Dies konstatierten Robert F. BERKHOFFER III/Alan COOPER/Adam J. KOSTO: Introduction, in: DIESS. (Hrsg.): *The Experience of Power in Medieval Europe, 950–1350*, Aldershot 2005, S. 1–7, hier S. 1.

39 Vgl. etwa die englischsprachigen Sammelbände: Thomas N. BISSON (Hrsg.): *Cultures of Power. Lordship, Status, and Process in Twelfth-Century Europe* (University of Pennsylvania Press Middle Ages Series), Pennsylvania 1995; BERKHOFFER/COOPER/KOSTO (Hrsg.), *The Experience of Power in Medieval Europe*; Björn WEILER/Simon MACLEAN (Hrsg.): *Representations of Power in Medieval Germany 800–1500* (International Medieval Research 16), Turnhout 2006; Brenda M.

angelsächsischen, französischen oder italienischen Mittelalterforschung für die Umschreibung jener Phänomene das diesen Sprachen gemeine Begriffsfeld *power*, *pouvoir*, *potere* Verwendung findet, wird dagegen in der deutschsprachigen Mediävistik vorwiegend mit dem Konzept ‚Herrschaft‘ operiert.⁴⁰ Hieraus ergeben sich semantische Probleme. So führt der abstrakte, vielschichtig aufgeladene Begriff ‚Herrschaft‘ in eine gewisse Sackgasse hinsichtlich seiner internationalen Anschlussfähigkeit, da er als solcher nicht exakt in andere Wissenschaftssprachen übersetzbar ist. Wiewohl *power*, *pouvoir* und *potere* gewisse Gesichtspunkte von *Herrschaft* einschließen, bewegen sie sich nämlich „eher analog zum dt. Machtbegriff.“⁴¹ Der englische Ausdruck *lordship* meint primär den Aspekt der Herrengewalt, erfasst aber ebenso wenig wie das französische Wort *seigneurie* den gleichfalls in *Herrschaft* mitschwingenden Aspekt der Staatsgewalt.⁴² Als Beispiel seien an dieser Stelle nur die unterschiedlich konnotierten Terminologien von ‚Grundherrschaft‘ beziehungsweise ‚seigneurie banale‘/ ‚seigneurie foncière‘ genannt, die zu Hemmnissen in der internationalen Diskussion auf diesem Forschungsfeld, mitunter gar zu Missverständnissen führten.⁴³

Obschon ‚Macht‘ prinzipiell einen sehr offenen Begriff darstellt, der sich ebenso wenig wie der damit bezeichnete Gegenstand auf eine letztgültige, einheitliche Definition bringen lässt,⁴⁴ können mit seiner Hilfe bestimmte Bereiche der Beschreibbarkeit eröffnet werden, die dem Herrschaftsbegriff alleine ver-

BOLTON/Christine E. MEEK (Hrsg.): *Aspects of Power and Authority in the Middle Ages* (International Medieval Research 14), Turnhout 2007.

40 Vgl. den detaillierten forschungsgeschichtlichen Überblick bei Walter POHL: Art. „Herrschaft“, in: *Reallexikon der Germanischen Altertumskunde*, Zweite, völlig neu bearb. und stark erw. Aufl., Vierzehnter Band, Berlin 1999, S. 443–457.

41 Ebd., S. 443.

42 Vgl. Hans-Werner GOETZ: *Macht und Herrschaft*, in: DERS.: *Moderne Mediävistik*, S. 193–198, hier S. 194.

43 Vgl. Chris WICKHAM: *Defining the seigneurie since the War*, in: Monique BOURIN/Pascual MARTINEZ SOPENA (Hrsg.): *Pour une anthropologie du prélèvement seigneurial dans les campagnes médiévales (XIe-XIVe siècles)*. Réalités et représentations paysannes. Colloque tenu à Medina del Campo du 31 mai au 3 juin 2000, Paris 2004, S. 43–50.

44 Vgl. etwa Rainer PARIS: *Einleitung: Macht als Interaktion*, in: DERS.: *Der Wille des Einen ist das Tun des Anderen*. Aufsätze zur Machttheorie, Weilerswist 2015, S. 7–18, hier S. 7: „Anders als die enger definierten Verhältnisse der Herrschaft, der Autorität oder der Gewalt umfasst er [der Begriff der Macht] ein großes Spektrum asymmetrischer gesellschaftlicher Phänomene und Konstellationen. Weder der Begriff noch die Sache lassen sich auf einen einfachen Nenner bringen. [...] Obwohl Macht und Herrschaft als Gegenstände philosophischen und sozialwissenschaftlichen Denkens seit der Antike eine prominente Rolle spielen, sind wir von einer einheitlichen oder auch nur teilweise konvergierenden analytischen Begrifflichkeit weit entfernt.“; ähnlich die Einschätzung bei Andreas BÜTTNER/Marco MATTHEIS/Kerstin SOBOWIAK: *Macht und Herrschaft*, in: Christiane BROSIUS/ Axel MICHAELS/ Paula SCHRODE (Hrsg.): *Ritual und Ritualdynamik*. Schlüsselbegriffe, Theorien, Diskussionen (UTB 3854), Göttingen 2013, S. 69–76, hier S. 69: „Macht und Herrschaft sind polythetische Begriffe, d. h. sie sind nicht eindeutig definierbar und weisen eine hohe Überschneidung mit anderen Termini auf. Ihre Definition und Bewertung ist in besonderer Weise von den jeweiligen Semantiken in unterschiedlichen Sprachen sowie von politischen Einstellungen und Intentionen beeinflusst.“

geschlossen bleiben. Wie bereits angedeutet, kommt dies in erster Linie bei der Erfassung hinsichtlich ihrer Hierarchie ungeklärter, labiler oder noch nicht auf Dauer gestellter sozialer Interaktion zugute.

Macht lässt sich grundsätzlich nur dann nachvollziehen oder beobachten, wenn soziale Handlungskontexte und -alternativen vorhanden sind.⁴⁵ Dabei führen essentialistische Auffassungen respektive Definitionsversuche von ‚Macht‘ wie beispielsweise ihr Verständnis als „ein nicht quantifizierbares soziales Verhältnis, eine weithin unsichtbare Eigenschaft sozialer Beziehungen“⁴⁶ nicht wirklich weiter. Vielmehr sind in unserem Falle wissenssoziologische Perspektiven auf ‚Macht‘ von Nutzen, um mit Hilfe dieser Kategorie zu weiterführenden Erkenntnissen über historische Sachverhalte des Mittelalters zu gelangen.

Von der Wissenssoziologie wird Wissen nicht unabhängig vom sozialen Kontext aufgefasst, sondern als ein gesellschaftliches Phänomen, das seinerseits die Wirklichkeit konstituiert.⁴⁷ ‚Macht‘ wird aus Sicht der Wissenssoziologie demnach durch soziales Wissen erst erzeugt, sie wird nicht als eigenständige Entität aufgefasst. Es war der britische Soziologe Barry Barnes, der 1988 in seinem Buch *The Nature of Power* eine wissenssoziologische Betrachtung von Macht entwarf,⁴⁸ die bereits im Rahmen mediävistischer Studien rezipiert wurde.⁴⁹ Barnes zufolge besitzt derjenige Akteur Macht, von dem seine Mitmenschen, auf deren Verhalten er Einfluss ausübt, wissen, dass er diese Macht besitzt: „To possess power an agent must be known to possess it.“⁵⁰ Macht ist somit keine Eigenschaft einer bestimmten Person, sondern wird ihr zugeschrieben. Jede Person, die Macht ausüben möchte, sei es direkt durch sie selbst oder in vermittelter, delegierter Form, hat Sorge dafür zu tragen, dass in der Gesellschaft um ihr Ansinnen, das heißt ihre Kapazität, das Handeln ihrer Mitmenschen beeinflussen zu können, allgemein gewusst wird.⁵¹ Um dieses Wissen in die Gesellschaft hinein zu vermitteln bedarf es nach Barnes gewisser Medien wie Zeichen, Symbole oder Rituale.⁵² „They are part of the raw material from which knowledge is made, even as they are also products designed and developed on the

45 Vgl. Alexander ARWEILER/Bardo Maria GAULY: Einführung: Was sind Machtfragen?, in: DIESS. (Hrsg.): *Machtfragen. Zur kulturellen Repräsentation und Konstruktion von Macht in Antike, Mittelalter und Neuzeit*, Stuttgart 2008, S. 7–18, hier S. 9.

46 Peter IMBUSCH: *Macht und Herrschaft in der Diskussion*, in: DERS. (Hrsg.): *Macht und Herrschaft. Sozialwissenschaftliche Konzeptionen und Theorien*, Opladen 1998, S. 9–26, hier S. 9.

47 Vgl. hierzu Achim LANDWEHR: *Das Sichtbare sichtbar machen: Annäherungen an ‚Wissen‘ als Kategorie historischer Forschung*, in: DERS. (Hrsg.): *Geschichte(n) der Wirklichkeit. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte des Wissens*, Augsburg 2002, S. 61–89.

48 Barry BARNES: *The Nature of Power*, Cambridge 1988, S. 55–94.

49 So bei Steffen PATZOLD: *Episcopus. Wissen über Bischöfe im Frankenreich des späten 8. bis frühen 10. Jahrhunderts (Mittelalter-Forschungen 25)*, Ostfildern 2008, S. 40–43.

50 BARNES, *The Nature of Power*, S. 60.

51 So ferner ebd., S. 92: „A distribution of power exists as an aspect of a distribution of knowledge – knowledge that is confirmed or disconfirmed by actions calculated on the basis of it.“

52 Vgl. ebd., S. 103.

basis of existing knowledge. Thus they are part of the continuing process wherein knowledge is replicated and recreated.“⁵³

Dementsprechend mussten mittelalterliche Adlige auf Titel und Siegel oder bestimmte Kleidung zurückgreifen, um ihren Machtanspruch bekannt zu machen. Macht kann letztlich als ein Kommunikationszusammenhang begreifbar gemacht werden, der Anspruch eines Akteurs auf Machtausübung muss von diesem selbst sichtbar gemacht werden, gleichzeitig von den vom Anspruch Betroffenen gewusst und erkannt werden und bedarf schließlich deren Akzeptanz, um überhaupt wirksam zu sein. Analog zum Kommunikationsmechanismus ‚Macht‘ lässt sich auch das für diese Studie nicht minder bedeutsame Phänomen ‚Rang‘ begreifen. Wer einen gewissen Rang in der Gesellschaft beansprucht, muss diesen sichtbar machen, damit die menschliche Umwelt von ihm Kenntnis nimmt.⁵⁴ Über die Anerkennung dieses Ranganspruchs – oder eines Machtanspruchs allgemein – ist damit jedoch noch nichts gesagt.

Innerhalb dieser Studie soll demgegenüber an ‚Herrschaft‘ als Begrifflichkeit freilich dort festgehalten werden, wo sich ein Gebrauch dieser Kategorie aufdrängt. Auch im Rahmen früh- und hochmittelalterlicher politisch-sozialer Gegebenheiten eignet sich eine Auffassung von ‚Herrschaft‘ als „dauerhafte, institutionalisierte, durch Regeln eingegrenzte und zugleich intensivierte Machtausübung.“⁵⁵ Vom englischen Begriff *lordship* ausgehend, wird als ‚Herrschaft‘ dasjenige umschrieben, was in den Bereich der Verfügungsgewalt über Personen fällt, sei dies die direkte Einwirkung auf Untergebene, „personal commands over dependent people“,⁵⁶ die Gerichtsherrschaft, das Anrecht auf Einkünfte und Dienste, die Inhaberschaft regaler Rechte oder Beziehungen eines Herrn zu Lehnsleuten und Vasallen.⁵⁷ ‚Herrschaft‘ soll in unserem Fall auf bereits legitimierte und anerkannte Formen personaler Machtausübung verweisen, die sich durch stabile, mit erwartbaren Verhaltensweisen behaftete Über- und Unterordnungsverhältnisse von Herrschern und Beherrschten auszeichnen.⁵⁸ ‚Herrschaft‘ stellt sich somit gleichsam als „geronnene Macht“ dar, bei der die Labilität der politisch-sozialen Interaktion reduziert ist.

Als Zuschreibung begriffene Macht eröffnet für ihre Erforschung aber gerade hinsichtlich ihrer (Nicht-)Anerkennung neue Perspektiven, nämlich in dem gefragt wird, wer bestimmte Personen als ‚Machthaber‘ akzeptiert und wie dies erkennbar wird. Macht wird somit aus einer ‚Bottom-up-Perspektive‘ betrachtet,

53 Ebd., S. 104.

54 Vgl. hierzu die ausführlichen methodischen Bemerkungen in Kap. III.1, S. 77–85.

55 Peter HANKE: Art. „Macht und Herrschaft“, in: Everhard HOLTSMANN (Hrsg.): Politik-Lexikon, 3., völlig überarb. und erw. Aufl., München/Wien 2000, S. 364–367, hier S. 366; siehe auch die bei POHL, Herrschaft, S. 443 genannte Abgrenzung von Herrschaft und Macht. „Zum Unterschied von Macht, die in (allenfalls kurzfristiger) Durchsetzung gegenüber Widerstreben besteht, sind Voraussetzungen der H. als institutionalisierter Macht nicht nur die wirtschaftl. Grundlagen und der Durchführungsstab, sondern v. a. ihre Legitimität.“

56 Thomas N. BISSON: *The Crisis of the Twelfth Century. Power, Lordship, and the Origins of European Government*, Princeton/Oxford 2009, S. 3.

57 Vgl. DERS.: *Medieval Lordship*, in: *Speculum* 70/3 (1995), S. 743–759, hier S. 759.

58 Vgl. MAURER, *Herrschaftssoziologie*, S. 25.

die anders als die ‚Top-down-Perspektive‘, welche allein vom Machthaber ausgeht – und wie sie etwa in der landläufigen Macht-Definition von Max Weber implizit enthalten ist –,⁵⁹ die Prekarität jedweder Machtbeziehung hervorhebt.⁶⁰ Der Blick „von unten nach oben“ interessiert sich weniger für die „unidirektionale Willensdurchsetzung“ als für den dynamischen, zwischen Konflikt und Konsens situierten Aushandlungsprozess der Beteiligten, weniger für die Legitimation als für die (Nicht-)Akzeptanz von Macht und Herrschaft.⁶¹ Macht musste (nicht nur im Mittelalter), um wirksam zu sein und ausgeübt zu werden, stets situativ zur Anerkennung gebracht werden, die vorhergehende Konsensherstellung zwischen Machthabern und Machtunterworfenen war hierzu unabdingbare Voraussetzung.⁶² Wie sehr sich mittelalterliche Machtausübung in Ritualen und Symbolhandlungen vollzog, welche die Hierarchieebenen der Beteiligten entweder abbildeten oder vielmehr erst herstellten, wurde in wesentlichem Maße von Gerd Althoff herausgearbeitet.⁶³

I.3) Zugriff und Aufbau der Studie

Wie kann das soeben skizzierte, sowohl die Kategorien ‚Macht‘ und ‚Herrschaft‘ als auch die ‚Bottom-up-‘ sowie die ‚Top-down-Perspektive‘ umfassende Beschreibungsmodell politisch-sozialer Interaktion nunmehr auf den Untersuchungsraum und insbesondere die Fragestellung nach dem Anspruch auf politische Überordnung seitens der Stauer und ihres andechs-meranischen Nachfolgers in Bezug auf die Grafschaft Burgund angewandt werden?

Wenn ein Anspruch erforscht werden soll, stellen sich unweigerlich die Fragen nach den Trägern des Anspruchs, nach der Durchsetzung des Anspruchs und nach seiner Anerkennung. Daraus ergeben sich folglich drei Fragekreise, die gewissermaßen als Leitlinien den Aufbau der Studie strukturieren sollen.

Ein erster Fragekreis nimmt die Akteure in den Blick, die den Anspruch auf Überordnung verkörperten. Vor dem Hintergrund der gezeigten analogen „Mechanik“ von Macht und Rang interessiert dabei besonders, welchen Rang diese Personen beanspruchten und welches „Echo“ sie damit auslösten.

Wenn im zweiten Fragekreis anschließend nach der Um- und Durchsetzung des Anspruchs vor Ort in Burgund gefragt wird, beabsichtigt die Studie im Anschluss an die vorhergehenden begrifflichen Differenzierungen anerkannter

59 ‚Macht‘ verstand der Mitbegründer der Soziologie als „jede Chance, innerhalb einer sozialen Beziehung den eigenen Willen auch gegen Widerstreben durchzusetzen, gleichviel worauf diese Chance beruht.“ Siehe WEBER, *Wirtschaft und Gesellschaft*, S. 28.

60 Vgl. hierzu die Gedanken zur Gegenseitigkeit des Machtverhältnisses bei Michel FOUCAULT: *Wie wird Macht ausgeübt?*, in: DERS./Walter SEITTER: *Das Spektrum der Genealogie*, Bodenheim 1996, S. 29–47; dazu POHL, Art. „Herrschaft“, S. 444.

61 Vgl. BÜTTNER/MATTHEIS/SOBKOWIAK, *Macht und Herrschaft*, S. 71. Die Autoren erläutern diesen Gedanken ausschließlich am Herrschaftsbegriff.

62 Vgl. ALTHOFF, *Die Macht der Rituale*, S. 16.

63 Vgl. ebd.

Macht und praktizierter Herrschaft nachzuspüren. Zum einen ist zu erforschen, wie sich die Akzeptanz der Macht der Staufer in Burgund äußerte und welchen Grad sie insgesamt einnahm.

Sodann interessiert, mit welchen Mitteln, auf welche Weise die Staufer und ihr andechs-meranischer Nachfolger ihren Anspruch selbst handelnd bekräftigten. Antworten hierauf liefert eine Beschäftigung mit ihrer Herrschaftspraxis, verstanden im obigen engen Sinne.

Im dritten Fragekreis soll schließlich die situative Aushandlung der staufischen Stellung, das heißt die politische Aushandlung ihres Anspruchs auf Überordnung im regionalen Adelsgefüge des Staufischen Burgunds und der unmittelbar angrenzenden Gebiete untersucht werden. Dieses Vorgehen versteht wiederum Aufschlüsse nicht nur über die grundsätzliche Akzeptanz der Staufer und ihres andechs-meranischen Nachfolgers in jener Region, sondern auch in Hinblick auf ihre Einflussmöglichkeiten.

Für die Umsetzung des ausgeführten Tableaus an Forschungsfragen empfiehlt sich eine Einteilung der Studie in drei Hauptteile. Diesen drei Hauptteilen indessen vorgeschaltet ist zunächst eine Abhandlung über die Vorgeschichte der Grafschaft Burgund (II.), die ihrerseits in drei Unterabschnitte gegliedert ist und zugleich in für das Grundverständnis wichtige politische Konstellationen und Akteure einführt. Der erste Unterabschnitt berichtet über die Entstehung und Entwicklung der Grafschaft Burgund im 11. und 12. Jahrhundert, während der zweite das Augenmerk auf die 1156 erfolgte Würzburger Hochzeit von Friedrich I. Barbarossa und Beatrix von Burgund, deren Hintergründe und den damit verbundenen Eintritt in die staufische Herrschaftssphäre legt. Im dritten Unterabschnitt wird die breite politische Anerkennung des Kaiserpaares und dessen Herrschaftspraxis bis zum Jahr 1180 aufgezeigt.

Der daran anschließende erste Hauptteil der Arbeit (III.) wendet sich den Akteuren zu, die den Anspruch auf politische Überordnung in der Zeit nach Friedrich I. Barbarossa verkörperten. Dazu werden Einzelstudien zu Pfalzgraf Otto I. von Burgund, Pfalzgräfin Margarethe von Burgund und Pfalzgraf Otto II. von Burgund vorgelegt, in denen zunächst ihre jeweilige familiäre Herkunft, zentral aber die Entwicklung ihrer Rangstellung, ihre politisch-soziale Verortung im Spiegel von beanspruchtem und zuerkanntem Rang, ihre Konnubia sowie ihre Wahl der Begräbnisorte und der Orte ihres Totengedenkens herausgearbeitet werden.⁶⁴

Im zweiten Hauptteil (IV.) sollen die staufische Macht, ihre Akzeptanz, sodann die Raumwirksamkeit ihrer Herrschaft, ferner ihre Herrschaftsinstrumente im Mittelpunkt stehen. Sein erster Abschnitt geht der Frage nach der Akzeptanz der staufischen Macht anhand der Urkundenvergabe wie ferner anhand der wiederkehrenden Präsenz von Personen in (pfalz-)gräflichen Zeugenlisten nach. Dagegen nimmt sich der zweite Abschnitt der Mittel und Methoden an, mit denen die Staufer und ihr andechs-meranischer Nachfolger in Burgund tatsächlich Herrschaft ausübten. Es sollen hierbei zuerst die örtlich-räumlichen

64 Detailliert dargestellt findet sich die methodische Vorgehensweise in Kap. III.1, S. 77–85.

Schwerpunkte ihrer Herrschaft, das heißt ihr Patrimonium konturiert werden, daraufhin der pfalzgräfliche Hof samt Personal als zentrales Entscheidungsforum sowie die Legaten und Pröpste als Herrschaftsinstrumente untersucht werden. Abschließend soll dem herrschaftlichen Handeln der Pfalzgrafen im Spiegel ihrer Urkunden nachgegangen werden.

Der dritte Hauptteil (V.) der Untersuchung widmet sich demgegenüber der politischen Aushandlung des Überordnungsanspruchs der betrachteten Akteure im Ringen mit ihren Nachbarn und Kontrahenten. In chronologischer Folge wird dabei den verschiedenen Arten des Konfliktaustrags, worunter Verträge, Symbolhandlungen oder aber offene Kriegsführung adliger Gruppenbildungen zu verstehen sind, nachgegangen, in denen die Stellung der pfalzgräflichen Linie in Burgund situativ stets neu festgelegt wurde.

Zusammengefasst, gebündelt und gewichtet werden die Resultate, Befunde und Beobachtungen in der Schlussbetrachtung (VI.). Zwei Exkurse thematisieren anhängend die Entwicklung des Urkundenwesens der Pfalzgrafen von Burgund (VII.1) wie die Frage nach möglichen Verbindungen des burgundischen Pfalzgrafenhofes zu Vertretern der höfischen Dichtung (VII.2). Ein Quellenanhang (IX.) einschlägiger, zuweilen bisher unedierter Urkunden mitsamt Siegelkatalog sowie Karten und Bilder runden die Studie ab.

Dergestalt konzipiert, versteht sich die vorliegende Arbeit sowohl als ein Beitrag zum Verständnis der politischen Ordnung des Stauferreiches um 1200, als auch zum Gewinn einer neuen Perspektive auf einen verwerfungsreichen Abschnitt der regionalen Geschichte der späteren Freigrafschaft Burgund/Franche-Comté um die Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert.

I.4) Forschungsstand

Die Grafschaft Burgund unterliegt in der Stauferforschung seit den Tagen Friedrich von Raumers anders als das Königreich Burgund einer auffallenden, gleichsam schon traditionell zu nennenden Nichtbeachtung.⁶⁵ Dazu muss nicht der Blick nach Italien oder gar Sizilien gelenkt werden, dessen offenkundig bis heute wirkende historische Anziehungskraft mittlerweile eine große Zahl an spezifischer Fachliteratur hervorgebracht hat.⁶⁶ Auch im Vergleich mit anderen

65 Das am Beginn der Stauferforschung stehende sechsbändige Werk von Friedrich von RAUMER: *Geschichte der Hohenstaufen und ihrer Zeit*, Leipzig 1823–1825 wendet sich dem burgundischen Ableger des Geschlechts nicht zu. Im Katalog zur großen Stuttgarter Stauferausstellung von 1977 – *Die Zeit der Staufer. Geschichte – Kunst – Kultur. Katalog zur Ausstellung im Alten Schloß und Kunstgebäude Stuttgart vom 26. März bis 5. Juni 1977*, hrsg. v. Reiner HAUSSHERR/Christian VÄTERLEIN, 5 Bde., Stuttgart 1977–1979 – findet sich kein Artikel, der sich explizit mit staufischer Geschichte im burgundischen Raum befasst. Auch im heutigen Klassiker von Odilo ENGELS: *Die Staufer*, 9., erg. Aufl. Mit Literaturnachträgen von Gerhard Lubich (Kohlhammer-Urban-Taschenbücher 154), Stuttgart 2010 wird die Grafschaft Burgund nicht näher verfolgt.

66 Vgl. an dieser Stelle lediglich die bekanntesten Früchte der Forschungs- und Ausstellungsarbeit der letzten Jahre: Hubert HOUBEN: *Kaiser Friedrich II. (1194–1250). Herrscher, Mensch und My-*

„staufigen Landschaften“ wie Schwaben und dem Elsass,⁶⁷ dem südlichen Ostfranken⁶⁸ oder auch der Wetterau⁶⁹ erscheint das burgundische Erbe der Staufer gerade vonseiten der deutschen Mediävistik unterdurchschnittlich erforscht.

Wird zuvor indes die Burgund-Forschung im Allgemeinen in den Blick genommen, gestaltet sich auch hier das Spektrum deutschsprachiger Gesamtdarstellungen zur mittelalterlichen Geschichte Burgunds recht überschaubar. In den Kontext der interdisziplinär betriebenen sogenannten Westforschung ist der 1942 von Franz Kerber, seines Zeichens nationalsozialistischer Bürgermeister von Freiburg im Breisgau, herausgegebene Sammelband über „Burgund. Das Land an Rhein und Rhone“ einzuordnen.⁷⁰ Der völkisch imprägnierten Skizze Max Hildebert Boehms von 1944⁷¹ folgte zu Beginn der 1970er Jahre das auf die abendländische Bedeutung des vielschichtigen Gegenstands Burgund in Geographie, Politik und Kultur abhebende Taschenbuch aus der Feder von Laetitia Boehm.⁷² Die knappe, zuletzt erschienene und vornehmlich kulturgeschichtliche Abhandlung von Hermann Kamp blendet das Geschehen in der (Frei-)Grafenschaft fast vollständig aus.⁷³

thos (Kohlhammer-Urban-Taschenbücher 618), Stuttgart 2008; Alfried WIECZOREK/Bernd SCHNEIDMÜLLER/Stefan WEINFURTER (Hrsg.): Die Staufer und Italien. Drei Innovationsregionen im mittelalterlichen Europa. Ausstellung der Länder Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Hessen. Curt-Engelhorn-Stiftung für die Reiss-Engelhorn-Museen vom 19. September 2010 bis 20. Februar 2011 (Publikationen der Reiss-Engelhorn-Museen 37/38), 2 Bde., Darmstadt 2010; Olaf B. RADER: Friedrich II. Der Sizilianer auf dem Kaiserthron. Eine Biographie, München 2010.

- 67 Vgl. Thomas SEILER: Die frühstaufige Territorialpolitik im Elsaß (Studien zur Geschichtsforschung des Mittelalters 6), Hamburg 1995; Thomas ZOTZ: Der Südwesten des Reiches auf dem Weg zur staufigen Königslandschaft, in: Caspar EHLERS (Hrsg.): Orte der Herrschaft. Mittelalterliche Königspfalzen, Göttingen 2002, S. 85–105; Hubertus SEIBERT/Jürgen DENDORFER (Hrsg.): Grafen, Herzöge, Könige. Der Aufstieg der frühen Staufer und das Reich (1079–1152) (Mittelalter-Forschungen 18), Ostfildern 2005.
- 68 Vgl. Gerhard LUBICH: Der Besitz der frühen Staufer in Franken – ein Erbe auf Umwegen?, in: ZWLG 59 (2000), S. 403–412; DERS.: Ergänzungen zur Geschichte der Grafen von Comburg-Rothenburg, in: Württembergisch Franken 84 (2000), S. 7–15.
- 69 Vgl. Fred SCHWIND: Art. „Wetterau“, in: LexMA Bd. IX, Stuttgart/Weimar 1999, Sp. 44–46; Angela METZNER: Reichslandpolitik, Adel und Burgen. Untersuchungen zur Wetterau in der Stauferzeit, Büdigen 2009.
- 70 Vgl. Franz KERBER (Hrsg.): Burgund. Das Land zwischen Rhein und Rhone (Jahrbuch der Stadt Freiburg im Breisgau 5), Straßburg 1942. Zu diesem Band vgl. Wolfgang FREUND: „... aus politischen Gründen eine heikle Angelegenheit“. Das Burgundbuch der Stadt Freiburg im Breisgau 1941/42, in: Martina BACKES/Jürgen DENDORFER (Hrsg.): Nationales Interesse und ideologischer Missbrauch. Mittelalterforschung in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts – Vorträge zum 75jährigen Bestehen der Abteilung Landesgeschichte am Historischen Seminar der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg (Freiburger Beiträge zur Geschichte des Mittelalters 1), Ostfildern 2019, S. 181–200.
- 71 Vgl. Max Hildebert BOEHM: Geheimnisvolles Burgund. Werden und Vergehen eines europäischen Schicksalslandes. Mit einer Karte, München 1944.
- 72 Vgl. BOEHM, Geschichte Burgunds.
- 73 Vgl. Hermann KAMP: Burgund. Geschichte und Kultur, München 2007.

